

# Hilfsmittel der IV

## Für Beruf und Alltag

**1** Versicherte der IV haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufgestellten Liste einerseits Anspruch auf Hilfsmittel, die sie benötigen, um weiter erwerbstätig oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich (z.B. als Hausfrau oder Hausmann) tätig bleiben zu können, aber auch auf Hilfsmittel, die für die Schulung, Ausbildung und funktionelle Angewöhnung benötigt werden.

Andererseits haben Versicherte der IV auch Anspruch auf Hilfsmittel, die sie brauchen, um ihren privaten Alltag möglichst selbständig und unabhängig zu bewältigen. Dazu gehören Hilfsmittel für die Fortbewegung, für die Herstellung von Kontakten mit der Umwelt und für die Selbstsorge.

## Arten von Hilfsmitteln

**2** Hilfsmittel für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit im Aufgabenbereich, für die Schulung, die Ausbildung und funktionelle Angewöhnung in einfacher und zweckmässiger Ausführung:

- Schuheinlagen (nach Fussoperationen, sofern diese durch die IV bezahlt wurden),
- Brillen und Kontaktlinsen (nach Augenoperation, sofern diese durch die IV bezahlt wurde),
- Zahnprothesen (sofern sie eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen darstellen),

- Motorfahrzeuge und Invalidenfahrzeuge (zwei- bis vierrädrige Motorfahräder, Kleinmotorräder und Motorräder, Automobile sowie invaliditätsbedingte Abänderungen von Motorfahrzeugen),
- Aufnahme- und Abspielgeräte für Tonträger,
- invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltsgeräte,
- Treppenfahstühle, Hebebühnen, Rampen und Treppenlifts,
- der Behinderung angepasste Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen sowie Arbeitsflächen,
- bauliche Änderungen am Arbeitsplatz und zur Ermöglichung der selbständigen Haushaltsführung,
- Beseitigung oder Abänderung von baulichen Hindernissen in und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich.

Motor- und Invalidenfahrzeuge können nur an Personen abgegeben werden, die im Sinne der IV eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ausüben. Eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn das Bruttoeinkommen der versicherten Person mindestens das Mittel zwischen Minimum und Maximum der einfachen ordentlichen Rente erreicht.

### 3

Hilfsmittel für den Alltag, also für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt und die Selbstsorge, in einfacher und zweckmässiger Ausführung:

- Prothesen (Fuss-, Bein-, Hand- und Armprothesen sowie Brust-Exoprothesen),
- Stütz- und Führungsapparate für die Gliedmassen (Bein- und Armapparate),
- Rumpf- und Halsorthesen,
- orthopädische Massschuhe, orthopädische Serienschuhe, orthopädische Spezialschuhe, kostspielige Änderungen an Serienschuhen, invaliditätsbedingter Mehrverbrauch an Konfektionsschuhen,
- Hilfsmittel für den Kopfbereich (Augenprothesen, Gesichtsepithesen, Hörgeräte, Perücken, Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen),
- Rollstühle ohne motorischen Antrieb, Rollstühle mit elektromotorischem Antrieb, Treppenfahstühle und Rampen, invaliditätsbedingte Abänderungen von Motorfahrzeugen,
- Hilfsmittel für Blinde und hochgradig Sehschwache (Blindenlangstöcke, Blindenführhunde, Aufnahme- und Abspielgeräte für Tonträger, Lesegeräte, Lupenbrillen, Schreib- und Lesesysteme),
- Krückstöcke,

- Gehhilfen (Gehwagen und Gehböcke),
- Hilfsmittel für die Selbstsorge (WC-Dusch- und Trockenanlagen sowie Zusätze zu bestehenden Sanitäreinrichtungen, Krankenheber, Elektrobetten) und invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung,
- Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt (Schreibmaschinen, elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte, Aufnahme- und Abspielgeräte für Tonträger, Seitenwendergeräte, Umweltkontrollgeräte, Schreibtelefonapparate),
- Beiträge an Masskleider, bedingt durch Zwerg- und Riesenwuchs oder durch skelettale Deformationen,
- Sturzhelme für Epileptiker und Hämophile sowie Ellbogen- und Knie-schoner für Hämophile,
- spezielle Rehab-Kinder-Autositze für Versicherte ohne Kopf- und Rumpfkontrolle.

## Behandlungsgeräte

**4** Versicherte bis zum vollendeten 20. Altersjahr, denen zur Behandlung von anerkannten Geburtsgebrechen Leistungen der IV zustehen, haben bei verschiedenen Geburtsgebrechen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Behandlungsgeräte. Versicherte bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben auch Anspruch auf solche Geräte, wenn im Zusammenhang mit einer von der IV zugesprochenen medizinischen Massnahme der Einsatz solcher Geräte erforderlich ist.

**5** Beispiele von Behandlungsgeräten, die von der IV übernommen werden:

- Inhalationsapparate,
- Korrekturbrillen bei Geburtsgebrechen des Auges,
- Vernebelungsgeräte,
- Destillationsapparate und Schaumgummikissen bei Mukoviszidose/ zystischer Fibrose,
- Therapiebälle und -matten bei zerebralen Lähmungen.

## **Anmeldung für IV-Leistungen**

---

**6** Versicherte, die ihren Anspruch auf Hilfsmittel zum ersten Mal anmelden, müssen ein entsprechendes Anmeldeformular bei der IV-Stelle ihres Wohnsitzkantons einreichen. Diese prüft, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch besteht.

Anmeldeformulare können bei den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) bezogen werden.

## **Abgabeform**

---

**7** Wenn möglich werden Hilfsmittel aus den Depots der IV beschafft. Andernfalls kann die IV den Kauf eines neuen Hilfsmittels bewilligen.

**8** Kostspielige Hilfsmittel gibt die IV in der Regel leihweise ab. Nur in besonderen Fällen leistet sie einmalige oder periodische Beiträge an Hilfsmittel, welche die versicherte Person selbst angeschafft oder gemietet hat. Die Finanzierung eines Hilfsmittels kann auch in Form einer pauschalen Vergütung erfolgen.

## **Sorgfaltspflicht**

---

**9** Von der IV abgegebene Hilfsmittel sind sorgfältig und zweckmässig zu verwenden. Bei Verletzung der Sorgfaltspflicht hat die versicherte Person eine angemessene Entschädigung zu leisten.

## **Abgabe oder Finanzierung durch die Pro Infirmis**

---

**10** Versicherte, die keinen Anspruch auf Hilfsmittel zu Lasten der IV haben, können sich an die Pro Infirmis wenden. Sie kann Hilfsmittel leihweise an Versicherte abgeben oder Kostenbeiträge für deren Anschaffung gewähren. Auf diese Leistungen besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

## Hilfsmittel im Rahmen von Ergänzungsleistungen

---

**11** Wer Ergänzungsleistungen bezieht, hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf gewisse Hilfsmittel und Hilfsmittel (Pflegehilfsgeräte und Behandlungsgeräte). Es können aber nur Kosten für Leistungen übernommen werden, die nicht bereits durch die IV oder eine andere Versicherung gedeckt werden.

## Besitzstandgarantie für Altersrentnerinnen und Altersrentner

---

**12** Versicherte, denen Hilfsmittel oder Ersatzleistungen für solche von der IV zugesprochen wurden, erhalten diese weiterhin in gleichem Umfang, wenn sie eine Altersrente beziehen. Dies gilt, solange die Voraussetzungen der IV weiterhin erfüllt sind.

## Hilfsmittel der AHV

---

**13** Auch die AHV kennt Hilfsmittel: Altersrentnerinnen und Altersrentner, die vor der Erreichung des AHV-Rentenalters keine Hilfsmittel der IV bezogen haben, können einen Anspruch auf bestimmte Hilfsmittel der AHV geltend machen.

*Mehr Informationen dazu enthält das Merkblatt 3.02 Hilfsmittel der AHV.*

## Auskünfte und weitere Informationen

---

**14** Die IV-Stellen, die AHV-Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

**15** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck Oktober 2008. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AVH-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.03/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) verfügbar.